

Dachräumung:

## Kosten nicht umlagefähig

Berchtesgaden – Entgegen landläufiger Meinung gehören die Kosten für Dachschnee-Abräumung nicht zu den umlagefähigen Schneeräumkosten, die der Hausmeister durchzuführen hat. »Diese Arbeiten fallen nicht unter die Betriebskostenverordnung und werden dort nicht explizit genannt«, erklärt der Immobilienexperte Armin Nowak, IVD-Regionalbeirat für Südostbayern und Vorstand der Nowak Immobilien AG aus Berchtesgaden. Zu den Be-

triebskosten gehören demnach nur wiederkehrende Arbeiten, die jährlich anfallen. Das Entfernen von Dachschnee gehört daher nicht dazu.

Umlagefähig sind grundsätzlich nur die im Mietvertrag genannten Nebenkosten, die auch gesetzlich zulässig sein müssen. Einmalig oder selten anfallende Mehrarbeiten können nicht umgelegt werden. Einzige Ausnahme Legionellenprüfung, die ja nur alle drei Jahre stattfindet. fb